

Kurzportrait der Thüringer Stiftung HandinHand

1. Gründung

Die Stiftung wurde am 25. November 1992 als selbständige Stiftung des bürgerlichen Rechts von der Thüringer Landesregierung gegründet. Es galt damals eine Einrichtung zu schaffen, die einerseits die Vergabe der Mittel der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ (3,0 Mio. Euro im Jahr) übernimmt, andererseits aber auch Hilfe für Familien in Notlagen einschließt. Um neben dem Stiftungszweck Schwangerenilfe auch die Stiftungszwecke Familienhilfe und Förderung von Kinderwunschbehandlungen verwirklichen zu können, stellt der Freistaat Thüringen Mittel des Landeshaushaltes (ca. 700.000 Euro im Jahr) zur Verfügung. An den Fördermitteln für Kinderwunschbehandlungen beteiligt sich außerdem der Bund mit ca. 180.000 Euro.

Seit der Stiftungsgründung bis 31.12.2020 erreichten die Stiftung 160.875 Anträge auf Schwangeren- und Familienhilfe sowie 1.069 Anträge auf Förderung einer Kinderwunschbehandlung. In insgesamt 144.370 Fällen konnte bislang eine finanzielle Hilfe vergeben werden. Dafür wurde ein Gesamtbetrag von rund 100,5 Millionen Euro eingesetzt.

2. Finanzausstattung

Das Stiftungskapital der Thüringer Stiftung HandinHand beträgt derzeit etwa 8,3 Millionen Euro. Die Anlage des Stiftungskapitals erfolgt nach ethisch-nachhaltigen Kriterien.

3. Leistungsumfang

Die Arbeit der Thüringer Stiftung HandinHand unterteilt sich in zwei grundlegende Förderbereiche. Einerseits verfolgt die Stiftung den Zweck, **werdenden Müttern und Familien, die sich in Not- und Konfliktsituationen** befinden, ergänzende **individuelle finanzielle Hilfe** im Rahmen eines Gesamtkonzeptes **zu gewähren**. Auf der anderen Seite reicht die Stiftung aus Bundes- und Landesmittel Zuwendungen zur **Finanzierung von Kinderwunschbehandlungen** aus. Alle Stiftungsleistungen sind freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch auf Hilfen aus der Stiftung besteht nicht. Die Thüringer Stiftung HandinHand wirkt regional begrenzt, d. h. für die Einwohner des Freistaates Thüringen.

3.1 Hilfe für Schwangere in Not

Die Geburt eines Kindes ist eines der schönsten Ereignisse im Leben. Die Entscheidung für ein Kind darf deshalb nicht von finanziellen Krisen abhängen. Bevor finanzielle Notlagen die Eltern-Kind-Beziehung nachhaltig belasten, hilft die Thüringer Stiftung **HandinHand** schnell und unbürokratisch. Mit Unterstützung der Stiftung können werdende Mütter ausweglos erscheinende Situationen überwinden und sich möglichst unbeschwert auf die Geburt ihres Kindes vorbereiten. Abhängig von den individuellen Lebensumständen der Antragstellerin gewährt die Stiftung finanzielle Zuschüsse für Anschaffungen, die im direkten Zusammenhang mit der Schwangerschaft und Geburt des Kindes stehen, z. B. für Umstandsbekleidung, Babyerstausrüstung und Kinderzimmereinrichtungen.

3.2 Anonyme Geburt

Leider gibt es manchmal Situationen, in denen eine anonyme Geburt der letzte Ausweg ist, um un- und neugeborenes Leben zu schützen. Bevor in Not geratene Frauen sich und das Kind den gesundheitlichen Gefahren einer Entbindung ohne medizinische Hilfe aussetzen, übernimmt die Thüringer Stiftung HandinHand die Kosten der Entbindung, falls andere Leistungsträger die Anonymität der Mutter nicht wahren können. Der Antrag auf Kostenübernahme ist durch das Krankenhaus direkt an die Stiftung zu richten.

3.3 Hilfe für Familien in Not

Besondere Lebensumstände oder unvorhergesehen Ereignisse (z. B. Trennung, Krankheit, Arbeitslosigkeit) können Familien in Notlagen bringen, deren Bewältigung ihnen weder aus eigenen Kräften noch mittels der herkömmlichen

gesetzlichen Leistungen möglich ist. In solch prekären Situationen hilft die Thüringer Stiftung **HandinHand** mit dem Ziel, die momentane Notlage zu mildern und möglichst dauerhaft zu verbessern.

Grundsätzlich können alle Schwangeren, Alleinerziehenden und Familien mit Kindern, die sich in einer Notlage befinden und ihren Wohnsitz in Thüringen haben, einen Antrag auf Unterstützung aus der Stiftung stellen.

Die Hilfe der Stiftung erfolgt in Form von zweckgebundenen Zuschüssen oder vergünstigten Darlehen. Voraussetzung ist, dass alle möglichen gesetzlichen Leistungen ausgeschöpft sind und die schwierige Situation trotz erkennbarem Bemühen nicht aus eigenen Kräften überwunden werden kann. Die Gewährung der Stiftungshilfen erfolgt dabei auf der Grundlage der Vergabegrundsätze und ist einkommensabhängig. Da die Stiftung mit ihrer Arbeit mildtätigen Zwecken dient, ist sie zudem an die Vorgaben des Steuerrechts gebunden (z. B. § 53 Abgabenordnung).

Die Beantragung der Stiftungshilfe für Schwangerenilfe und Familienhilfe erfolgt über Beratungsstellen (i. d. R. Schwangerschaftsberatungsstellen). Eine direkte Antragstellung bei der Stiftung ist nicht möglich. Eine geeignete, in Wohnortnähe gelegene Beratungsstelle können die Hilfesuchenden in der Geschäftsstelle der Stiftung erfragen oder auf der Internetseite unter **www.ts-handinhand.de** abrufen.

3.4 Förderung der Kinderwunschbehandlungen

Ehepaare und Paare in nichtehelicher Lebensgemeinschaft haben die Möglichkeit bei der Stiftung eine Zuwendung zu den Kosten von Kinderwunschbehandlungen in Form der In-Vitro-Fertilisation (**IVF**) und der Intrazytoplasmatischen Spermieninjektion (**ICSI**) für den ersten bis vierten Behandlungszyklus zu beantragen. Wichtig ist, dass die **Beantragung der Förderung vor Beginn der Behandlung** (d. h. vor dem Einlösen des ersten Rezeptes) erfolgt. Zudem müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Der gemeinsame Hauptwohnsitz der Antragstellenden ist in Thüringen.
- Die Behandlung erfolgt in einer Reproduktionseinrichtung in Thüringen oder einem angrenzenden Bundesland.
- Es werden ausschließlich Ei- und Samenzellen der Partner verwendet.
- Das Alter der Frau liegt zwischen dem vollendeten 25. und 40. Lebensjahr.
- Das Alter des Mannes liegt zwischen dem vollendeten 25. und 50. Lebensjahr.

Die **Antragsformulare** für die Förderung einer Kinderwunschbehandlung können die betroffenen Paare auf der Internetseite der Stiftung **www.ts-handinhand.de/kinderwunsch heruntergeladen** und dann direkt bei der Geschäftsstelle der Stiftung einreichen.

4. Wie Sie die Stiftung unterstützen können!

Seit über 25 Jahren hilft die Thüringer Stiftung HandinHand Kindern, Schwangeren und Familien in Notsituationen. Damit die Stiftung ihren Wirkungsgrad weiter erhöhen und sich den Anforderungen durch den wachsenden Hilfebedarf stellen kann, ist sie auf weitere Unterstützung angewiesen. Mit einer Spende kann kurzfristig und unmittelbar geholfen werden. Jede Spende kommt ohne Abzüge den Stiftungszwecken zugute. Mit dem Aufbau des Stiftungskapitals, z. B. durch Zustiftungen oder Erbschaften, das Gründen einer Unterstiftung oder durch Sponsoringmaßnahmen können zudem langfristige und nachhaltige Wirkungen erzielt und das Fortbestehen der Stiftung gesichert werden.

Spendenkonto:

Thüringer Stiftung HandinHand

IBAN: DE31 8205 1000 0130 0000 43, BIC: HELADEF1WEM (Sparkasse Mittelthüringen)

Thüringer Stiftung **HandinHand** - Hilfe für Kinder, Schwangere und Familien in Not

Geschäftsstelle

Linderbacher Weg 30

99099 Erfurt

Tel: 0361/4420-10

Fax: 0361/4420-115

Mail: info@ts-handinhand.de

Web: www.ts-handinhand.de